

Bereiche:
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Rüdiger Lüdtkke (E-Mail: ruediger.luedtke@luebeck.de Telefon: 122-3710)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.08.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.09.2013	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.09.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Der Wahl / Wiederwahl folgender Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren zum
Stadtwehrführer, zu Ortswehrführern bzw. stellvertretenden Ortswehrführern wird gem.
§ 11 Abs. 3 BrSchG zugestimmt:

Detlef Radtke Freiwillige Feuerwehr Israelsdorf (Wiederwahl)

Andre Lehwald	Freiwillige Feuerwehr Padelügge/Buntekuh (Wiederwahl)
Christian Kröger	Freiwillige Feuerwehr Schlutup (Wiederwahl)
Benjamin Peters	Freiwillige Feuerwehr Siems (Wiederwahl)
Christian Grusewski	Freiwillige Feuerwehr Dänischburg (Wiederwahl)
Marco Richter	Freiwillige Feuerwehr Dummersdorf (Wiederwahl)
Rolf Gaden	Freiwillige Feuerwehr Krummesse (Neuwahl)
Michael Schröter	Freiwillige Feuerwehr Innenstadt (Neuwahl)
Marius Köpp	Freiwillige Feuerwehr Genin (Neuwahl)
Torsten Ott	Freiwillige Feuerwehr Vorwerk (Neuwahl)
Jürgen Langer	Freiwillige Feuerwehr Moorgarten (Neuwahl)

Claus Krage	Freiwillige Feuerwehr Dummersdorf (Wiederwahl)
Roland Möller	Freiwillige Feuerwehr Krummesse (Neuwahl)
Andre Waller	Freiwillige Feuerwehr Innenstadt (Neuwahl)
Oliver Ahnfeldt	Freiwillige Feuerwehr Büssau (Neuwahl)
Kim-Christian Wulf	Freiwillige Feuerwehr Moorgarten (Neuwahl)
Tobias Pupp	Freiwillige Feuerwehr Genin (Neuwahl)

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: keine
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: ☐ Ja
☒ Nein
Begründung: Spezielle Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist: ☐ neu
☐ freiwillig
☒ vorgeschrieben durch:
§ 11 Abs. 3 Brandschutzgesetz SH
Finanzielle Auswirkungen: ☐ keine

Begründung:

Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren haben laut Versammlungsniederschriften die Wahlen vollzogen und die im Beschlussvorschlag aufgeführten Funktionsträger gewählt.

Gem. § 11 Abs. 3 BrSchG bedarf die Wahl der Gemeinde- und Ortswehrführung der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr. Die Aufsichtsbehörde ist über die Zustimmung zu informieren.

Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BrSchG ist das Innenministerium Aufsichtsbehörde für die öffentlichen Feuerwehren in den kreisfreien Städten.

Nach § 11 Abs. 2 BrSchG ist zum Wehrführer bzw. stellvertretenden Wehrführer wählbar, wer

1. mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,
2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderlichen Lehrgänge erfolgreich besucht hat oder sich bei der Wahl zum Besuch der Lehrgänge innerhalb von zwei Jahren verpflichtet und
4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Diese Voraussetzungen werden von den Gewählten erfüllt. Die persönliche und fachliche Eignung wird vom Stadtfeuerwehrverband bestätigt. Niederschriften über die vollzogenen Wahlen und die Personalbögen liegen vor.

Der Leiter der Berufsfeuerwehr befürwortet gem. § 7 Abs. 3 BrSchG diesen Antrag.

Anlagen:

keine

Senator/in Bernd Möller